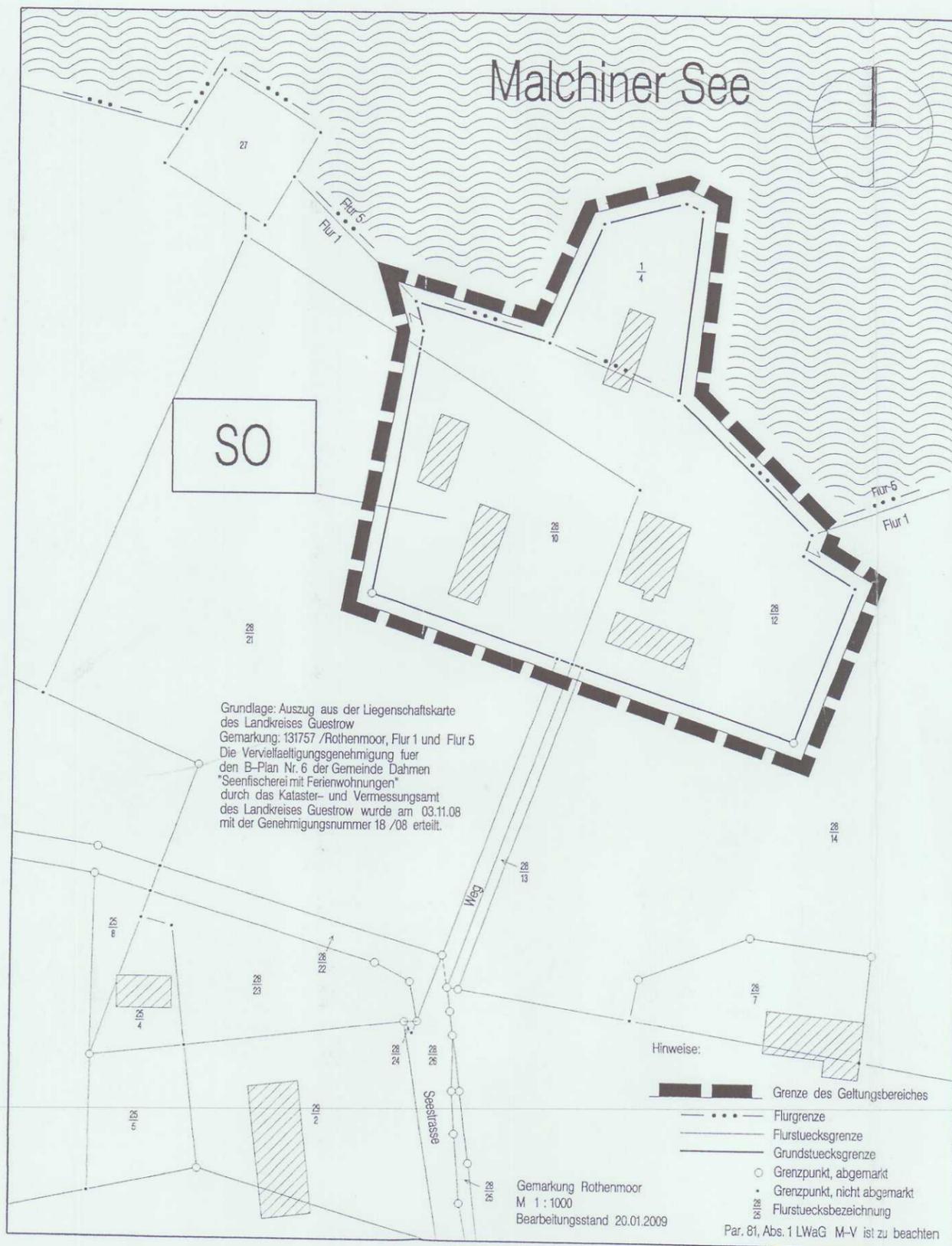


# Satzung der Gemeinde Dahmen Ueber den Bebauungsplan Nr. 6 Sondergebiet "Seenfischerei mit Ferienwohnungen" PLANZEICHNUNG TEIL A



B 317

Aufgrund des § 9 Abs. 2 i.V. mit § 12 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004, in der Fassung vom 21.12.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dahmen vom 29.1.09 und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Sondergebiet „Seenfischerei mit Ferienwohnungen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## TEXT (TEIL B)

### A. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO, LBauO M-V)

#### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1. Im Sondergebiet sind ausschließlich zulässig:
- Betriebsgebäude und sonstige bauliche Anlagen der Seenfischerei
  - Maximal 3 Ferienwohnungen innerhalb der Betriebsgebäude (nicht als freistehende Gebäude)
  - Ein Einfamilienhaus für den Betriebsinhaber

### B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V)

Es wird offene Bauweise vorgeschrieben.

#### Verfahrensvermerke:

01 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Dahmen vom 11.09.08. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 04.10.08 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

02 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §1 (4) BauGB i.v.m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 16.09.08 beteiligt worden.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

03 Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde verzichtet.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

04 Die Gemeindevertretung hat am 13.11.08 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

05 Die Behörden und sonstige TOB und die Öffentlichkeit sind gemäß §4 BauGB beteiligt worden. Sie sind mit Schreiben vom 27.11.08 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 (2) BauGB.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

06 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 11.12.08 bis 19.01.09 während folgender Zeiten

Mo., Di., Do., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
Sowie Di. 14.00 – 18.00 Uhr und Do. 14.00 – 16.00 Uhr  
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Aus-

legung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.11.08 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz ortsüblich bekannt gemacht worden.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

07 Der katastermäßige Bestand am 31.12.08 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im M 1 : 1000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, 11.2.09 Der Amtsvorsteher  
Landkreis Güstrow  
Kataster- und Vermessungsamt  
Postfach 1451

08 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.11.08 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

09 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.11.08 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.08 gebilligt.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

10 Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Landrates des Landkreises Güstrow vom 27.11.08, AZ ..... erteilt.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

11 Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.08 erfüllt. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Güstrow vom 27.11.08, AZ: ..... bestätigt.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher

12 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dahmen, 9.2.09 Der Bürgermeister

13 Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.11.08 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz ortsüblich bekanntgegeben worden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Mecklenburgische Schweiz –der Amtsvorsteher- geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 + 2 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Hingewiesen wird weiterhin auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB). Die Satzung ist am 27.11.08 in Kraft getreten.

Teterow, 9.2.09 Der Amtsvorsteher